

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern
Straße/Abschnittsnummer/Station: BAB A 6/200/730 bis 220/575

BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg
Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau
Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a
von Bau-km 752+635 bis 753+480

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

– FFH-Verträglichkeitsprüfung –
Textteil

FFH-Gebiet DE 6832-371

"Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat"

Unterlage 9.4.1

Aufgestellt: 30.03.2022
Niederlassung Nordbayern
Abteilung A5 Landschaftsplanung



i. A. Kranz

Geprüft: 30.03.2022
Niederlassung Nordbayern
Abteilung A5 Landschaftsplanung



i. A. Dirscherl, Abteilungsleiterin

Bearbeiter

Kristin Weese, Dipl.-Landschaftsökologin

Anna-Maria Huber, M. Sc. Biologie



Kristin Weese, Dipl.-Landschaftsökologin

Nürnberg, 30.03.2022

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH

Nordostpark 89

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: www.anuva.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets und für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	2
2.2.1	Verwendete Quellen für die Übersichtsbeschreibung	3
2.2.2	Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH- Richtlinie	3
2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	4
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	5
2.4	Managementpläne.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens	7
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	7
3.2	Wirkfaktoren	8
4	Detailliert untersuchter Bereich	10
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	10
4.1.1	Durchgeführte Untersuchungen	10
4.1.2	Datenlücken.....	10
4.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten.....	10
4.3	Überblick über zu berücksichtigende charakteristische Arten	11
4.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	11
4.4.1	Überblick über die Landschaft.....	12
4.4.2	Betroffene Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	12
4.4.3	Betroffene Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.....	13
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile	15
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	15
5.1.1	Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen.....	15
5.1.2	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	16

5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie	16
5.2.1	LRT 6510 Flachland-Mähwiesen	16
5.3	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	18
5.3.1	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	18
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	20
6.1	Maßnahme 2V _{FFH} : Errichtung eines Biotopschutzzaunes	20
6.1.1	Beschreibung der Maßnahme	20
6.1.2	Bewertung der Wirksamkeit	20
6.2	Maßnahme 5V _{FFH} : Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser	20
6.2.1	Beschreibung der Maßnahme	20
6.2.2	Bewertung der Wirksamkeit	21
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Summationswirkung	22
7.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	22
8	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	28
9	Zusammenfassung	29
10	Literaturverzeichnis	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (Angaben laut SDB)	4
Tab. 2:	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (Angaben laut SDB)	4
Tab. 3:	Im Wirkraum vorkommender, voraussichtlich betroffener LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
Tab. 4:	Im Wirkraum vorkommende, voraussichtlich betroffene Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
Tab. 5:	Beeinträchtigungen des LRT 6510 durch anlage- und baubedingte Wirkungen	17
Tab. 6:	Übersicht über die Pläne und Projekte FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Verortung des geplanten Vorhabens im FFH-Gebiet DE 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ (grün: Grenze FFH-Gebiet, schwarz gestrichelt: Grenze Plangebiet)	1
Abb. 2:	Ausschnitt Karte 2 Managementplan FFH-Gebiet 6832-371 (LR6510 nach BayLfU (2007) entspricht GU651L nach BayLfU (2020)).....	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte 2a Managementplan FFH-Gebiet 6832-371	6
Abb. 4:	Grüne Keiljungfer auf einer Sitzwarte in einer gewässernahen Weide (Foto: ANUVA).....	14
Abb. 5:	Lage des LRT 6510 (Biotoptyp GU651L nach BayLfU (2020); dargestellt mit der alten Bezeichnung LR6510 nach BayLfU (2007), als welcher er kartiert wurde) innerhalb und außerhalb der Schutzgebietsgrenze (schwarze Linie).....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern plant die Erneuerung des Bauwerks BW 753a der Bundesautobahn (BAB) A 6 westlich der AS Lichtenau. Aufgrund erheblicher Bauwerksschäden und der damit verbundenen Restnutzungsdauer ist eine Erneuerung im Vorgriff auf den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 im maßgeblichen Streckenabschnitt vorgesehen. Der Ersatzneubau erfolgt in Abstimmung mit dem BMVI vom 11.07.2019 (vgl. Unterlage 1) bereits im 6-streifigen Querschnitt. Eine Inbetriebnahme der zusätzlichen Spuren für den allgemeinen Verkehr erfolgt aber erst nach dem ausstehenden Streckenausbau der A 6. Die Betrachtung betriebsbedingter Wirkungen erfolgt daher in der FFH-VP für den Ausbau des Vorhabens und nicht im Zuge des Ersatzneubaus.

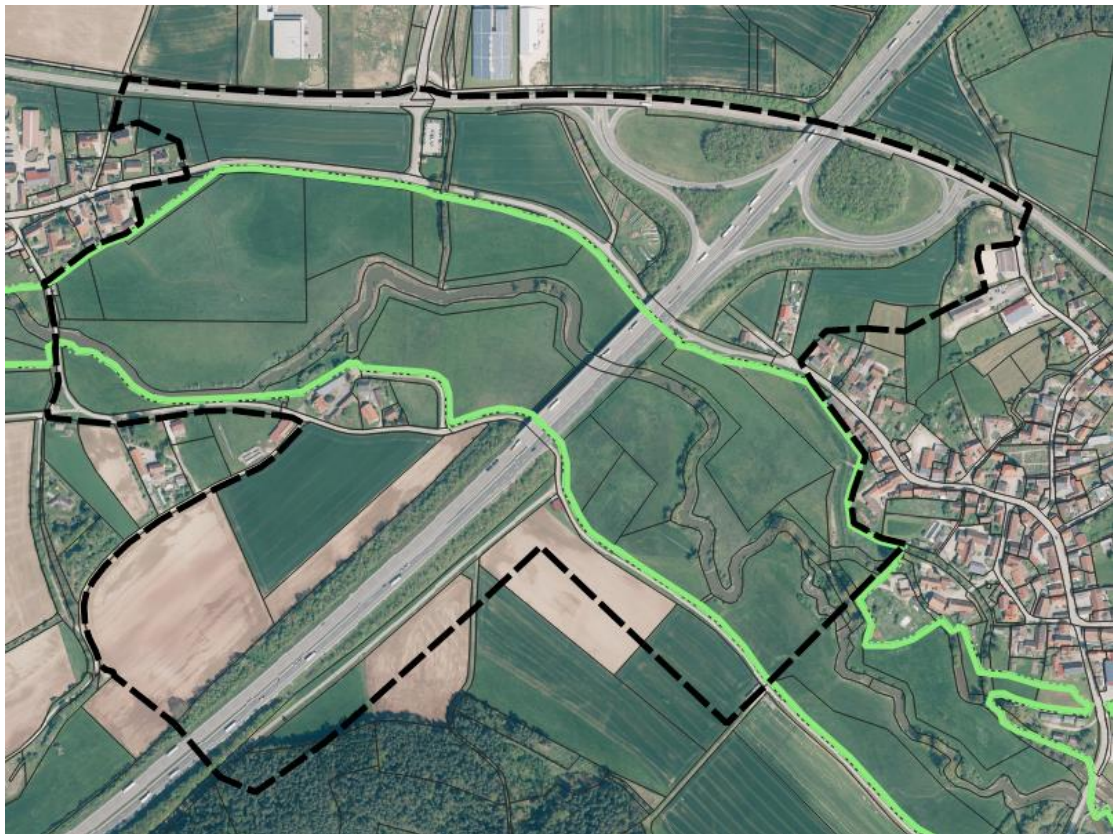


Abb. 1: Verortung des geplanten Vorhabens im FFH-Gebiet DE 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ (grün: Grenze FFH-Gebiet, schwarz gestrichelt: Grenze Plangebiet)

Die vorliegende Planung umfasst die Erneuerung des Bauwerks BW 753a der Bundesautobahn (BAB) A 6 westlich der AS Lichtenau, zwischen den Anschlussstellen AS Ansbach und AS Lichtenau.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Lage und Topographie

Das FFH-Gebiet „6832-371“ hat eine Gesamtgröße von rund 1.093 ha und erstreckt sich über die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen. Das Gebiet ist Teil des Naturraums 113 „Mittelfränkisches Becken“ (Meynen & Schmidthüsen 1959) und liegt gem. Managementplan (Regierung von Mittelfranken, 2009) in einer Höhenlage von ca. 340 m über NN an der Rednitz unterhalb Georgensgmünd und 390 m über NN bei Ansbh.

Nutzung

Gem. Standarddatenbogen (SDB) (BayLfU 2016) besteht der überwiegende Teil des FFH-Gebietes aus feuchtem und mesophilem Grünland (88 %). Der Anteil an Binnengewässer wird mit 4 % Flächenanteil angegeben. Moore, Sümpfe und Uferbewuchs nehmen gem. SDB 2 % und Trockenrasen / Steppen 1 % der Fläche im Gebiet ein. Weiterhin kommen 5 % Laubwald vor.

Kurzcharakterisierung und Bedeutung

Das Gebiet ist geprägt durch den hohen Anteil an Grünland und die Gewässerläufe der Schwäbischen und Fränkischen Rezat.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen repräsentativen Ausschnitt eines naturnahen Keuperbachs (BayLfU, 2016). Die Güte und Bedeutung des Gebietes liegt gemäß SDB in dem Vorkommen von großen und zusammenhängenden Populationen der Grünen Keiljungfer in qualitativ hochwertigen und eng vernetzten Habitaten.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets und für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Die Erhaltungsziele (EHZ) umfassen gem. § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“; anders ausgedrückt: Rechtsverbindliche Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets sind die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) sowie der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem jeweiligen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und deren Vorkommen gemäß der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie und dem Standarddatenbogen von Natura 2000 als signifikant eingestuft werden und für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind (Europäische Kommission 2011; FFH-Richtlinie 1992).

Für das Gebiet wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Stand vom 19.02.2016 die nachfolgenden gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele formuliert:

- Erhalt wesentlicher Teile der grünlandgeprägten Talauen der Schwäbischen und der Fränkischen Rezat bis zum Zusammenfluss der beiden Flüsse einschließlich der nicht durchgehend gehölzbegleitenden Flussläufe als qualitativ hochwertige und eng vernetzte Habitate einer artenreichen Libellenfauna, insbesondere der Grünen Keiljungfer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus partensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer typischen Vegetation. Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte (EHZ 1).
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) mit der natürlichen Wasserdynamik. Erhalt der standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung sowie der naturnahen Bestands- und Altersstruktur. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit auetypischen, aquatischen und amphibischen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Kontaktlebensräumen wie Feucht- und Nasswiesen. Erhalt lebensraumtypischer, natürlicher Biozönoson und der Teillebensräume der Arten (EHZ 2).
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bachneunauges. Erhalt unverbauter sauberer Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik, strukturreicher Habitate mit unverschlammten Sohlsubstrat und differenziertem, abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen, einer ausreichen hohen Gewässerqualität und einer naturnahen Fischfauna (EHZ 3).
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt der naturnahen, gegen Nährstoffeinträge gepufferten Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, hoher Wasserqualität, dem Wechsel besonnter und beschatteter Uferpartien und variierender Fließgeschwindigkeit. Erhalt von ausreichend breiten Uferstreifen an den Gewässern als Larvalhabitate sowie als Nährstoff- und Schadstoffpuffer (EHZ 4).

2.2.1 Verwendete Quellen für die Übersichtsbeschreibung

- Standarddatenbogen (SDB, BayLfU, Stand: 06/2016)
- Gebietsbezogene Erhaltungsziele (BayLfU, Stand: 02/2016)
- Managementplan für das FFH-Gebiet 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ (Regierung von Mittelfranken, 2009)

2.2.2 Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Angaben im SDB (2016) und die Ergebnisse des Managementplans in Bezug auf die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie ihr

Gesamtvorkommen im Gebiet variieren. Gleiches gilt auch für die Größe des Schutzgebietes. Diese variiert allerdings lediglich geringfügig. Im SDB als aktuellerem Dokument wird eine Gebietsgröße von 1.092,85 ha und im Managementplan von 1.094 ha angegeben.

Die Ergebnisse der Managementplanung wurden bei der Fortschreibung des Standarddatenbogens berücksichtigt. Er stellt die aktuellere Datenquelle dar und wird daher als Datengrundlage für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen.

Im Folgenden werden sowohl die Daten des Standarddatenbogens als auch des Managementplans aufgeführt.

Im Standarddatenbogen (BayLfU 2016) werden insgesamt 2 FFH-Lebensraumtypen aufgeführt, von denen der LRT 91E0 als prioritär eingestuft ist (vgl. Tab. 1). Die Gesamtfläche der aufgeführten LRT beträgt rund 52 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 5 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

Tab. 1: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (Angaben laut SDB)

Anteil: Flächenanteil am Gebiet; **Fläche:** Anteil entspricht der Fläche;
Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland (A: sehr hoch; B: hoch; C: mittel)

EU-Code	Lebensraumtyp	Anteil [%]	Fläche [ha]	Gesamt
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	2,75	30,00	C
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	1,99	21,80	C
Summe		4,74	51,80	

* prioritär

2.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Auch in Bezug auf die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL differieren die Angaben zwischen den Datenquellen. Zusätzlich zu den im SDB genannten zu schützenden Arten wurde im Managementplan der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

Folgende im FFH-Gebiet vorkommende geschützte Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sind im SDB (BayLfU 2016) aufgeführt (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet (Angaben laut SDB)

Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland (A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Typ / Einheit	Kategorie	Gesamt
Libellen					
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	p (sesshaft) / i (Einzeltiere)	C (verbreitet)	C
Fische					
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	p (sesshaft) / i (Einzeltiere)	P (vorhanden)	C

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Es sind keine weiteren bedeutenden Arten von Flora und Fauna im SDB gelistet.

2.4 Managementpläne

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2009 vor (Regierung von Mittelfranken, 2009). Unterschiede in den Angaben zwischen Managementplan und dem aktualisierten Standard-Datenbogen (2016) wurden bereits in den entsprechenden vorausgehenden Kapiteln erläutert.

Im Plangebiet wurden bei den Erfassungen zum Managementplan keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL festgestellt. Zum Kartierzeitpunkt wurde unterhalb des Brückenkörpers sowie südöstlich davon Feuchtwiesenbrachen auskartiert. Weiterhin wurde ein Gewässerbegleitgehölz erfasst sowie nördlich der Brücke Großröhrichtbestände entlang der Rezat und zuführendem Graben.

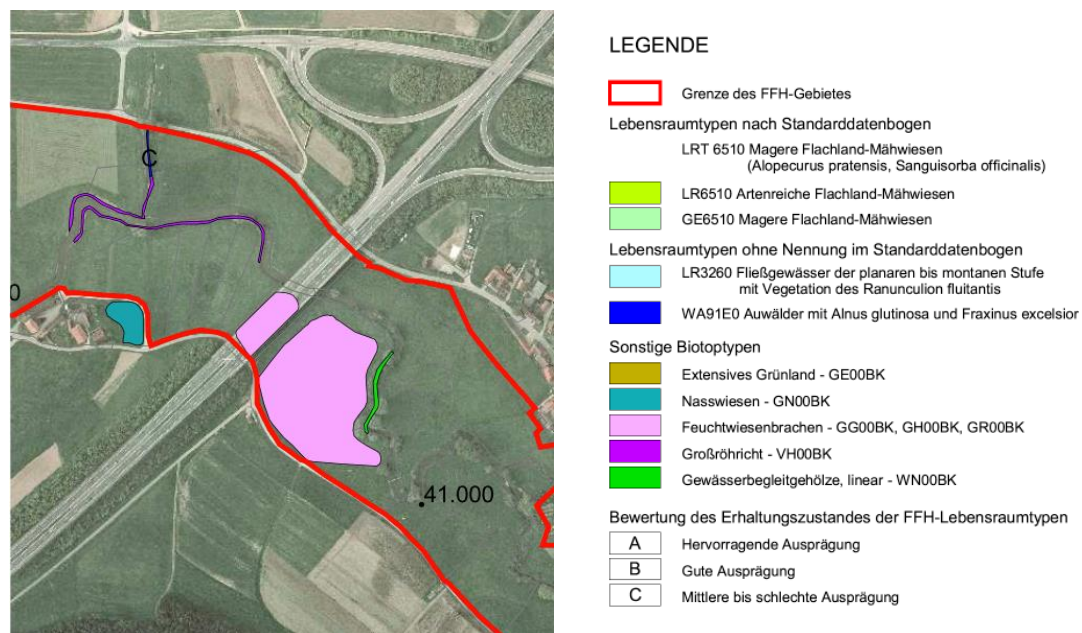


Abb. 2: Ausschnitt Karte 2 Managementplan FFH-Gebiet 6832-371 (LR6510 nach BayLfU (2007) entspricht GU651L nach BayLfU (2020))

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen 2021 zeigte auf, dass sich auf Flächen nördlich der Brücke inzwischen Ausprägungen des LRT 6510 (Biotoptyp GU651L Flachland-Mähwiesen; LR6510 nach veralteter Kartieranleitung; vgl. Abb. 2) entwickelt haben.

Im Managementplan ist die Schwäbische und Fränkische Rezat durchgehend als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer ausgewiesen worden. Der Abschnitt im Plangebiet hat gem. Managementplan lediglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum. Dies deckt sich mit den eigenen Erfassungen.

Die Art wurde während der Kartierungen zum 6-streifigen Ausbau im vorliegenden Plangebiet beidseits des Brückenbauwerks nachgewiesen.

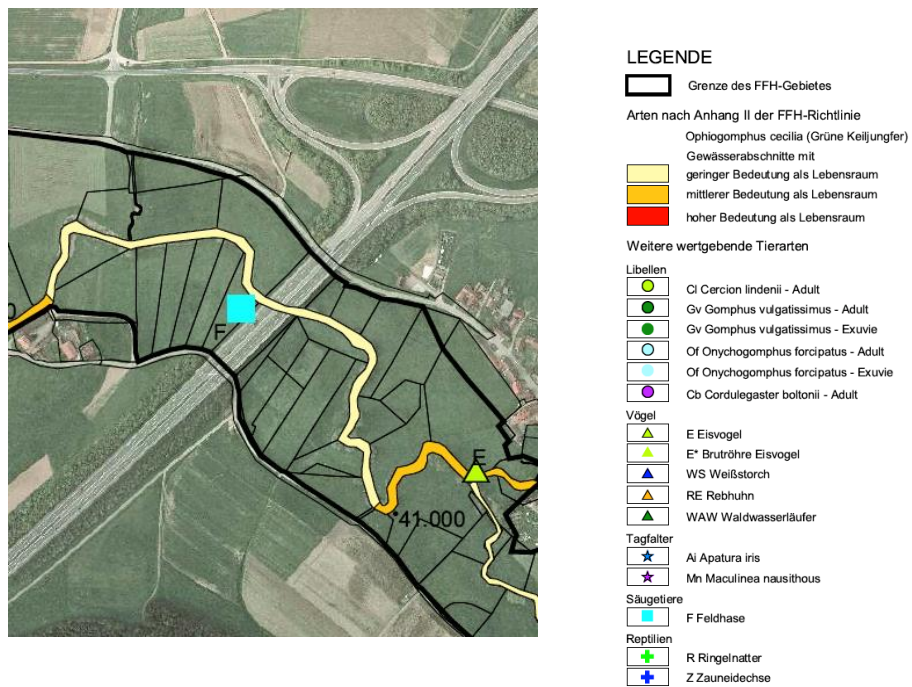


Abb. 3: Ausschnitt Karte 2a Managementplan FFH-Gebiet 6832-371

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Für den Ersatzneubau erfolgt die Trassierung in Lage und Höhe analog dem Bestand. Die Unterbauten werden außerhalb des Bestands verschoben um eine Kollision der bestehenden Gründung mit der neuen Pfahlgründung zu vermeiden. Das bestehende Bauwerk wird bis auf die Ort betonrammpfähle komplett rückgebaut. Es erfolgt ein Abbruch der Widerlagerpfähle bis ca. 1,0 m über Geländeoberkannte (westliches Widerlager) bzw. 0,50 m (östliches Widerlager). Der Abbruch wird konventionell durchgeführt. Zur Vermeidung des Herunterfallens von Teilen wird z. B. ein Schutzgerüst über dem Gewässer mit Uferstreifen vorgesehen (vgl. hierzu auch Maßnahme 5V_{FFH}).

Das Ersatzbauwerk hat eine Gesamtbreite von 39,45 m (vgl. Unterlage 16.2/1). Es handelt sich um ein 6-feldrigen Durchlaufträger, der als Plattenbalken in Spannbeton ausgeführt wird. Die Herstellung erfolgt über ein bodengestütztes Traggerüst. Im Gegensatz zum Bestand erfolgt eine Reduzierung um zwei Stützachsen. Dadurch ergeben sich gleichmäßig verteilte Mittelfelder und statisch günstige Randfelder. Die Gesamtstützweite wird von 232,00 auf 248,00 m vergrößert. Die Konstruktionshöhe des Überbaus beträgt 2,40 m. Die Brückenfläche ist 9.573 m² groß. Pro Pfeilerachse werden zur Unterstützung des jeweiligen Überbaus jeweils zwei Einzelstützen vorgesehen. Diese sind im Grundriss kreisförmig. Der Pfeilerschaft ist mit einer Stärke von 1,80 m geplant, der sich am Stützenkopf auf 2,60 m aufgeweitet.

Der Ersatzneubau wird in zwei Bauabschnitten (ein Abschnitt je Fahrtrichtung) hergestellt. Die bauzeitliche Verkehrsführung sieht vor, dass eine Umlegung des Verkehrs auf jeweils eine Richtungsfahrbahn (4+0-Verkehrsführung) erfolgt. Zur Umsetzung der erforderlichen bauzeitlichen Verkehrsführungen werden zusätzliche Mittelstreifenüberfahrten hergestellt. Der 1. Bauabschnitt umfasst den Abbruch und Neubau der Fahrtrichtung Heilbronn, der zweite den Abbruch und Neubau der Fahrtrichtung Nürnberg.

Die Baugruben der Pfeilerachsen liegen im Grundwasser, welches annähernd geländegleich zum Niveau des Rezatwasserstandes ansteht. Die Herstellung der Gründungsbauteile ist über wasserundurchlässige Spundwandkasten mit offener Wasserhaltung über ringförmige Sickerstränge mit Entwässerung hin zu Pumpensümpfen vorgesehen. Die Sohlen der Widerlagerbaugruben liegen oberhalb des Grundwasserspiegels. Für zufließendes Schichtwasser ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. (s. hierzu nähere Erläuterungen in der Unterlage 18.1 – wassertechnischer Bericht, Ziff. 4.1)

Mit dem Ersatzneubau wird die Entwässerungssituation der Brücke verbessert. Das Oberflächenwasser wird über mehrere Brückenabläufe gesammelt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über erdverlegte Entwässerungsleitungen Sedimentationsanlagen zugeführt, die am Böschungsfuß angeordnet werden. Durch die Anordnung von Sedimentationsschächten und die damit verbundene qualitative Vorbehandlung wird die Entwässerungssituation der Talbrücke gegenüber dem Bestand verbessert (s. hierzu nähere Erläuterungen in der Unterlage 18.1 – wassertechnischer Bericht). Danach erfolgt die Zuführung des Wassers über offene Vorflutgräben in die Rezat.

3.2 Wirkfaktoren

Für die Betrachtung der FFH-VP sind nur diejenigen Wirkfaktoren eines Vorhabens von Bedeutung, die für die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes von Relevanz sind. Hierzu werden in einem ersten Schritt die vom Vorhaben ausgehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren, getrennt nach

- bau- (Wirkungen, die mit dem Bau der Trasse verbunden sind),
- anlage- (Wirkungen, die durch den Baukörper der Trasse verursacht werden) und
- betriebsbedingt (Wirkungen, die durch den Verkehr und die Unterhaltung der Trasse verursacht werden)

und soweit möglich, nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und Zeitdauer quantifiziert.

I. d. R. sind erstere Wirkungen temporärer Natur, während die beiden letzteren als dauerhaft einzustufen sind.

Baubedingte Faktoren

- Temporärer Verlust des LRT 6510 durch die Lage im Baufeld entlang des Weges nördlich des westlichen Widerlagers sowie kleinflächig nördlich des Brückenbauwerks im Bereich des Baufeldes zur Anlage der Mulden: Dieser temporäre Verlust wird aufgrund der Dauer, die der Lebensraum nicht zur Verfügung steht, einem dauerhaften direkten Flächenverlust gleichgesetzt. Zusätzliche baubedingte Verluste von LRT-Flächen werden durch eine Schadensbegrenzungsmaßnahme ($2V_{FFH}$) sicher vermieden.
- Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen während des Baubetriebs, sowie Verschattung im Bereich der Behelfsbrücke. Zur Vermeidung einer beurteilungsrelevanten Beeinträchtigung ist eine Schadensbegrenzungsmaßnahme ($5V_{FFH}$) vorgesehen.
- Geringfügige Zerschneidung des oberflächennahen Luftraums durch die Behelfsbrücke südlich der BAB A 6

Anlagebedingte Faktoren

- Dauerhafte Überformung von Flächen des LRT 6510 im Zuge der Anlage der Entwässerungsmulden nördlich des Bauwerks. Versiegelung von LRT-Fläche angrenzend an die Grenze des Schutzgebietes.
- Veränderte Einleitung von Oberflächenwasser in Qualität und Menge. Statt einer freien Entwässerung in einer Größenordnung von 82,5 l/s über einen Fallkasten ohne Vorbehandlung erfolgt im Ersatzneubau die Ableitung hin zu den beiden Widerlagern. Die Ableitung erfolgt als projektimmanente Maßnahme aufgrund der Lage zum angrenzenden Wasserschutzgebiet und dem FFH-Gebiet über Sedimentationsschächte in die Rezat. Die gesamte abflusswirksame Fläche erhöht sich im Vergleich zum Bestand um 0,095 ha (12,93 %). Daraus resultiert eine Zunahme des Oberflächenabflusses um 10,67 l/s.
- Aufweitung der Brückenfelder durch Vergrößerung der Gesamtstützweite

Betriebsbedingte Faktoren

Die Inbetriebnahme der Brücke erfolgt vorerst mit unveränderter Anzahl von Fahrstreifen. Erst nach dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 werden auch auf der Brücke die durchgehenden Fahrstreifen von 4 auf 6 erhöht. Somit kommt es mit der vorliegenden Planung zu keiner Veränderung der betriebsbedingten Wirkung. Diese wird folglich erst im Zuge der FFH-VP zum Streckenbau betrachtet.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet stellt das gesamte FFH-Gebiet dar. Der Untersuchungsrahmen wurde im Zuge der Planungsraumanalyse für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau erarbeitet, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, dass der Ersatzneubau des BW 753a notwendig würde. Daher geht der detailliert erfasste Bereich in diesem Bereich deutlich über den Wirkraum des Vorhabens hinaus.

Der Wirkraum, umfasst diejenigen Bereiche des FFH-Gebietes, die zur Beurteilung von sowohl direkten als auch indirekten Wirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden müssen. Die räumliche Abgrenzung orientiert sich an den Wirkfaktoren, die den am weitest reichenden Raum einnehmen. Der Wirkraum umfasst die Baustraßen, Baufelder, die von der Planung überbauten Flächen sowie den durch die Veränderung der Abwassersituation betroffenen, an die Versickerungsmulden südlich angrenzenden, Flussabschnitt.

4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden neben den bereits in Kap. 2.2.1 aufgeführten Quellen weitere Erfassungen durchgeführt:

- Erfassung der Grünen Keiljungfer (ANUVA 2018)
- Geotechnischer Bericht
- Entwässerungskonzept für den Ersatzneubau der Rezatbrücke
- Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (ANUVA 2020)

4.1.2 Datenlücken

Für die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben liegt eine gute Datenbasis vor. Es wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt (vgl. Kap. 4.1.1). Der vorliegende Managementplan der Regierung von Mittelfranken zeigt nicht den aktuellen Stand (Veröffentlichung im Dezember 2009). Dies führt aber nicht zu beurteilungsrelevanten Datenlücken, da die ggf. vom Vorhaben betroffenen Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL erfasst wurden.

4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Innerhalb des Plangebiets und Wirkraum des Vorhabens liegen Flächen des LRT 6510 (Flachland-Mähwiese). Diese ist vom Vorhaben durch baubedingte Inanspruchnahme und dauerhafte Überbauung kleinflächig betroffen.

Tab. 3: Im Wirkraum vorkommender, voraussichtlich betroffener LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Lebensraumtyp	Quelle	Wirkung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	ANUVA (2020)	Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme, ggf. Entlastung

Die Grüne Keiljungfer wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ aufgeführt. Sie wurde im Plangebiet kartiert und nachgewiesen. Ein Vorkommen des Bachneunauges ist ausgeschlossen. Nachweise innerhalb des FFH-Gebiets konzentrieren sich auf Zulauf- und Umlaufgräben der Schwäbischen Rezat. Das Vorkommen selbst ist nicht typisch für das Verbreitungsbild der Art in Mittelfranken. Gemäß Managementplan (Regierung von Mittelfranken 2009) gilt als Schwerpunkt der mittelfränkischen Verbreitung die Pegnitz und ihre Zuflüsse.

Tab. 4: Im Wirkraum vorkommende, voraussichtlich betroffene Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Art	Quelle	Wirkung
1096	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	ANUVA (2018)	Baubedingter Eintrag von Schmutzstoffen, temporäre zusätzliche Verschattung und Zerschneidung von oberflächennahen Flugbeziehungen an der Rezat durch die Behelfsbrücke

4.3 Überblick über zu berücksichtigende charakteristische Arten

In der FFH-Richtlinie werden als Merkmal zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL die charakteristischen Arten der Lebensräume herangezogen (Art. 1 Buchstabe e FFH-RL). Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 54) werden charakteristische Arten (Tier- und Pflanzenarten) als solche definiert, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird“.

Die Auswahl der charakteristischen Arten orientiert sich an deren Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, das zu mittelbaren Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führen kann und nicht über unmittelbare Beeinträchtigungen bereits abgedeckt ist. Im Rahmen dieser FFH-VP werden mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Verbreiterung des Brückenbauwerks mit zwei zusätzlichen Spuren nicht betrachtet. Weitere mittelbare Wirkungen, die sich beurteilungsrelevant im Rahmen des Ersatzneubaus ergeben könnten, wurden geprüft. Die Wirkintensität der Veränderungen der Entwässerung sind irrelevant. Dadurch verbleiben keine mittelbaren Beeinträchtigungen, die nicht über die unmittelbaren Beeinträchtigungen abgedeckt sind. Eine Betrachtung charakteristische Arten führt zu keinem Erkenntnisgewinn und kann daher entfallen.

4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst das Brückenbauwerk BW 753a und erstreckt sich im Talraum der Rezat beidseits des Brückenbauwerks auf einer Strecke

zwischen ca. 400–600 m. Unter Ausnahme des Wirkfaktors „baubedingte Beeinträchtigungen des Fließgewässers durch Stoffeinträge“ handelt es sich im Wesentlichen um direkte Wirkungen bzw. indirekte Wirkungen mit deutlich kleineren Wirkräumen auf die geschützten Bestandteile im Gebiet.

4.4.1 Übersicht über die Landschaft

Die Landschaft im Wirkraum wird durch den Talraum der Rezat mit seinen alluvialen Talfüllungen in sandig-lehmiger Ausbildung, dem Überflutungsregime des Flusses und der überwiegenden Grünlandnutzung geprägt. Innerhalb des Plangebietes, unter Ausnahme der direkten Querung mit dem BW 753a, verläuft die Rezat mäandrierend innerhalb der Aue und wird partiell von Kleinhohrsträuchern oder gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt. Westlich der Rezat liegt nördlich des Brückenbauwerks eine vergleichsweise große Fläche des LRT 6510. Südlich wurde eine kleinere Fläche auskartiert. Bei den weiteren Wiesen im detailliert untersuchten Bereich handelt es sich um Intensivgrünland sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland.

4.4.2 Betroffene Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden lediglich diejenigen Lebensraumtypen beschrieben, deren Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Der Lebensraumtyp 6510 ist von dem Vorhaben direkt durch kleinflächige Überbauung sowie bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen.

LRT 6510 Flachland-Mähwiesen

Im Gegensatz zu den ansonsten wenig artenreichen Wiesen stellen die auskartierten Flächen des LRT 6510 artenreiche, mäßig extensiv genutzte Bestände dar. Sie liegen ausschließlich westlich der Rezat nördlich und südlich des BW 753 angrenzend zu dem dort verlaufenden Weg. Nördlich des Bauwerks ist ein Teil des Wegegrundstückes außerhalb des FFH-Gebiets ebenfalls als Lebensraumtyp 6510 erfasst. Da dieser im direkten räumlichen Zusammenhang zu der Fläche im Gebiet steht und lediglich durch die Lage der amtlichen Flurgrenze (FFH-Gebietsgrenze) nicht mehr innerhalb des FFH-Gebietes liegt, wird diese bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT im Schutzgebiet mitbetrachtet.

Bei der Erfassung des 2. Aufwuchses konnten mehr als 20 Pflanzenarten in einer Probefläche von 25 m² nachgewiesen werden. Zu den prägenden Arten zählen Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) z. T. mit einer ausgesprochen hohen Deckung, Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) und Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*). Begleiter sind u.a. Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kuckuck-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Der Erhaltungszustand der Flächen ist aufgrund der guten Ausprägung der Habitatstrukturen, dem Vorhandensein des lebensraumtypischen Arteninventars sowie geringen Störwirkungen mit insgesamt „gut“ (B) zu bewerten.

4.4.3 Betroffene Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Als einzige Art des Anhang II FFH-RL, die im Standard-Datenbogen als Schutzziel für das Gebiet benannt ist, kommt im Plangebiet die Grüne Keiljungfer vor.

Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Die Verbreitungsschwerpunkte der Grünen Flussjungfer sind in Bayern das Mittelfränkische Becken, das Naab-Regen-Einzugsgebiet, das südwestliche Vorland des Bayerischen Waldes sowie die Flüsse Amper und Paar. Sie ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine eher geringe Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von hoher Bedeutung sind prinzipiell sonnige oder zumindest abschnittsweise nur gering beschattete Uferabschnitte. Die erwachsenen Grünen Keiljungfern schlüpfen je nach Jahresverlauf - abhängig von einer spezifischen Temperatursumme - ab Mitte Mai direkt am Ufer.

An der Fränkischen Rezat wurde die Art bei allen Begehungen erfasst. Die Männchen besetzten Sitzwarten entlang der Fränkischen Rezat auf überhängenden Ästen von alten Weidenbäumen und in dichter Ufervegetation. Von hier aus starteten sie ihre Patrouillenflüge entlang des Gewässers, um ihr Revier gegen Artgenossen zu verteidigen. Ein Männchen konnte an allen drei Begehungstagen an einer Alten Weide und in deren direktem Umfeld südlich der BAB A 6 erfasst werden. Des Weiteren wurden mehrere Exemplare nördlich der BAB A 6 und bei deren Unterquerung beobachtet. Es handelte sich um zwei männliche Exemplare bei der Revierverteidigung. Weibliche Tiere konnten aufgrund ihrer Lebensweise (oftmals weit entfernt vom Gewässer, u. a. gern auf Waldlichtungen und -wegen anzutreffen) nicht nachgewiesen werden. Diese suchen meist die Gewässer nur zur Eiablage an flach überströmten, sandigen oder kiesigen Stellen auf. Danach verlassen sie in der Regel sofort wieder das Gewässer.

Im Managementplan (Regierung von Mittelfranken, 2009) wird der Erhaltungszustand der Art insgesamt mit A (sehr gut) bewertet. Der Abschnitt im Plangebiet ist für die Art allerdings lediglich von geringer Bedeutung (vgl. Kap. 2.4).



Abb. 4: Grüne Keiljungfer auf einer Sitzwarte in einer gewässernahen Weide
(Foto: ANUVA)

5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt gemäß der Zielsetzung der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die Bedeutung des Gebietes für den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Für eine objektive Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen werden Wirkungsprognosen erstellt, indem die Wirkungen des Vorhabens (Art der Wirkungen, Wirkungsintensität, -ausbreitung und -zeitraum) den spezifischen Empfindlichkeiten der maßgeblichen Gebietsbestandteile (z.B. Arten und Lebensgemeinschaften, abiotische Lebensraumbedingungen) gegenübergestellt werden.

Zur erforderlichen Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL bzw. des § 34 (2) BNatSchG sind die Ergebnisse der Wirkungsprognose in Beziehung zu den für das Gebiet entwickelten naturschutzfachlichen Erhaltungszielen zu setzen. Neben dem prognostizierten Grad der Veränderung kommt es hier darauf an, welche Bedeutung den jeweiligen betroffenen Lebensräumen, Arten oder auch abiotischen Standortfaktoren entsprechend den für das Gebiet benannten Erhaltungszielen zur Bewahrung, Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zukommt. Eine Beeinträchtigung muss dabei nicht tatsächlich eintreten, sondern es genügt die Wahrscheinlichkeit dafür. Der Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung verlangt dagegen Gewissheit.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit, die sich u. a. durch den relativen Flächenverlust eines Lebensraumtyps an der Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet ergibt, werden die Flächengrößen der entsprechenden Lebensraumtypen aus dem Standard-Datenbogen herangezogen.

5.1.1 Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen

Als Beurteilungsmaßstab für das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle durch Flächenverlust dienen die Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) und die darin hinterlegten Orientierungswerte für den Umfang der Flächenverluste. Die Grundannahme lautet, dass jede direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines LRT nach Anhang I FFH-RL im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Abweichungen von der Grundannahme sind dann möglich, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

- Kriterium A - Qualitativ-funktionalen Besonderheiten: Keine speziellen Ausprägungen des LRT vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der LRT einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet beitragen.

- Kriterium B - Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“: Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahmen überschreitet die in den Fachkonventionen dargestellten Orientierungswerte nicht.
- Kriterium C - Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“: Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche im Gebiet bzw. definierten Teilgebiet.
- Kriterium D - Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“: Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte nicht überschritten.
- Kriterium E - Kumulation durch „andere Wirkfaktoren“: Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projektes oder Plans werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Analog zu den Lebensraumtypen wurden entsprechende Bedingungen auch für die Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie definiert.

Die Fachkonvention und die Orientierungswerte sind durch verschiedene Bundesverwaltungsgerichtsurteile (u. a. BVerwG 9A 3.06. – Urteil v. 12.03.2008 zur A44) höchstrichterlich bestätigt und anerkannt. In der Beurteilung werden i. d. R. die anlagebedingten dauerhaft beanspruchten Flächen von den bauzeitlichen Beanspruchungen getrennt. Darüber hinaus wird für die Beurteilung von Flächenverlusten zwischen direkten und indirekten Beeinträchtigungen unterschieden.

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtyp 6510 (Flachland-Mähwiese) wird die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen als Verlust gewertet, da der Lebensraumtyp nicht kurz, sondern erst mittelfristig wiederherstellbar ist.

5.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Betrachtung betriebsbedingter Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich erst im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 im maßgeblichen Bereich. Dies begründet sich darin, dass erst mit Inbetriebnahme des Ausbauabschnittes auch die Freigabe der zusätzlichen Fahrstreifen auf der Brücke erfolgt. Mit dem Ersatzneubau der Brücke sind somit ohne den Ausbau keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden.

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie

5.2.1 LRT 6510 Flachland-Mähwiesen

Der Lebensraumtyp 6510 ist vom Vorhaben im Schutzgebiet und direkt an einen bestehenden LRT im Schutzgebiet angrenzend, auch außerhalb der offiziellen Gebietsgrenze betroffen. Es handelt sich dabei um die artenreiche Extensivwiese, die partiell auf das Wegegrundstück westlich der Rezat ragt (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Lage des LRT 6510 (Biototyp GU651L nach BayLfU (2020); dargestellt mit der alten Bezeichnung LR6510 nach BayLfU (2007), als welcher er kartiert wurde) innerhalb und außerhalb der Schutzgebietsgrenze (schwarze Linie)

Die vom Vorhaben bau- und anlagebedingt betroffenen Flächen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Es handelt sich jeweils um die Randflächen des insgesamt größeren zusammenhängenden Bestands. Bei der Kartierung konnten keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten festgestellt werden (Kriterium A zur Anwendung der Orientierungswerte gem. Lambrecht und Trautner (2007)). Die Flächen verfügen über ein hohes Arteninventar. Dies ist aber keine spezielle Ausprägung bzw. die Flächen tragen auch nicht im wesentlichen Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps im Gebiet bei.

Mit dem Vorhaben sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen verbunden. Aufgrund der mittelfristigen Wiederherstellungszeiten wird die bauzeitliche Inanspruchnahme ebenfalls als Verlust für das Schutzgebiet bei der Bewertung betrachtet. Damit ergibt sich ein Gesamtverlust von 222 m².

Tab. 5: Beeinträchtigungen des LRT 6510 durch anlage- und baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Fläche des LRT im FFH-Gebiet in m ²	Fläche des LRT angrenzend ans FFH-Gebiet in m ²
Versiegelung	--	4
Überschüttung	6	--
Bauzeitliche Inanspruchnahme	9	203
Summe	15	207

Ein Verlust weiterer Flächen im Gebiet, z. B. durch Ausdehnung des Baufeldes oder Befahren von LRT-Flächen wird durch die schadensbegrenzende Maßnahme 2V_{FFH} (Stellung von Biotopschutzzäunen; siehe Kap. 6.1) sicher vermieden.

Bei einem Gesamtvorkommen des LRT im Gebiet mit 30 ha, ergibt sich daraus ein relativer Verlust von 0,074 %. Unter Anwendung der Fachkonventionen (Lambrecht and Trautner 2007) für den quantitativ-absoluten Flächenverlust, ist der Orientierungswert der Stufe III ($\leq 0,1$ %) bei direktem Flächenverlust mit 1.000 m² anzusetzen. Damit unterschreitet der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme den in den Fachkonventionen dargestellten Orientierungswert (Kriterium B). Der quantitativ-relative Flächenverlust (Kriterium C) liegt mit 0,074 % ebenfalls deutlich unter den benannten 1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet.

Anlagebedingt erhöht sich die gesamte abflusswirksame Fläche im Vergleich zum Bestand um 0,095 ha. Daraus resultiert eine Zunahme des Oberflächenabflusses um 10,67 l/s. Die Auswirkungen auf das Überflutungsregime der Rezat sind nicht beurteilungsrelevant für das Vorkommen und die Ausprägung des LRT 6510. Für den Ersatzneubau wird kein Retentionsraumausgleich erforderlich. Der LRT liegt bereits aktuell innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Flusses. Durch die geringfügige Erhöhung des Abflussregimes sind keine beurteilungsrelevanten Wirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT gegeben.

Die Beurteilung kumulierender Projekte erfolgt in Kap. 7. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Abfrage der im Gebiet bekannten Pläne und Projekte keine summierenden Wirkungen für den LRT auftreten. (Kriterium D und E).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 und der für diesen LRT formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben – auch in Summation mit kumulierend wirkenden Projekten – ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen sicher auszuschließen.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

5.3.1 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Mit dem Vorhaben ist kein Verlust von Habitat der Grünen Keiljungfer verbunden (Kriterium B und C). Es kommt zu keinen Verlegungen, Verrohrungen oder baubedingten Unterbrechungen des Gewässers. Der Gewässerabschnitt im Plangebiet ist für die Art lediglich von geringer Bedeutung (Kriterium A). Die Art wurden bei den Kartierungen bei jeder Begehung, allerdings lediglich mit Einzeltieren (Männchen) nachgewiesen. Durch die Einschränkung des Baufeldes im Uferbereich der Rezat sind beurteilungsrelevante baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die bestehende Brücke stellt aktuell keine für die Art wirksame Zerschneidung ihres Habitates dar. Anlagebedingt erfolgt eine Aufweitung der Brückenfelder. Dies wirkt sich positiv auf die Zerschneidungssituation aus.

Für die Art relevante Wirkfaktoren sind die Gefahr der Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch den baubedingten Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen und die temporäre Verschattung im Bereich der Behelfsbrücke. Diese bedingt zusätzlich eine geringfügige temporäre Zerschneidung des oberflächennahen Luftraums. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen wird von einer Bauzeit von 3 Jahren ausgegangen.

Eine beurteilungsrelevante baubedingte Beeinträchtigung der Gewässerqualität durch Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen wird durch eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung ($5V_{FFH}$; siehe Kap. 6.2) sicher vermieden. Der Talraum der Rezat ist innerhalb des gesamten Plangebiets Teil des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die Flächen südlich der BAB A 6 im Plangebiet sind Teil der Zone III des dort befindlichen Wasserschutzgebietes. Die Maßnahme zur Schadensbegrenzung wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes erarbeitet. Dadurch wird sichergestellt, dass neben dem Schutz des Grundwassers, welches niveaugleich mit der Rezat ansteht, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Qualität des Fließgewässers vorgenommen werden. Die Behelfsbrücke ist in ihrer Lage über der Rezat so konzipiert, dass sie die Gewässerhöhe bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ_{100}) berücksichtigt und über dem zu erwartenden Wasserspiegel liegt. Bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis kann der Überbau entfernt werden und stellt damit kein Hindernis dar. Schadstoffeinträge werden damit vermieden. Anlagebedingt ist mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität der Wasserqualität der Rezat verbunden. Aktuell erfolgt die Entwässerung frei über einen Fallkasten ohne Vorbehandlung in die Rezat. Mit dem Ersatzneubau wird die Ableitung verändert. Sie erfolgt dann über Sedimentationsschächte mit anschließenden offenen Vorflutgräben in die Rezat.

Mit der Herstellung des Überbaus der Behelfsbrücke über der Rezat ist eine kleinflächige temporäre Verschattung des Gewässers als Habitat der Art von lediglich geringer Bedeutung verbunden. Die Brücke kann von der Art sowohl über- als auch unterflogen werden und stellt somit auch aufgrund ihres temporären Charakters lediglich eine irrelevante Wirkung dar.

Die Veränderung der Entwässerungssituation wirkt sich positiv auf die Habitatqualität des Lebensraums der Grünen Keiljunger im betrachteten Abschnitt aus. Dies begründet sich durch den Wegfall der freien Entwässerung ohne Vorbehandlung und den Einbau der vorgesehenen Sedimentationsschächte und offenen Versickerungsmulden mit Einleitung in die Rezat.

Eine Beeinträchtigung der Art und ihrer formulierten Erhaltungsziele kann unter Durchführung der genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden. Kumulative Projekte müssen nicht weiter berücksichtigt werden.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nachfolgende Nummerierung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen wurde aus der Maßnahmenbeschreibung der landschaftsplanerischen Begleitplanung übernommen.

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Weitere Informationen zur Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, wie z.B. die Verortung anhand von Flurnummern, Angaben zur Länge von Zäunen, etc. sind in der Unterlage 9.1, Kap. 5.4 (Maßnahmenblätter) aufgeführt. Die Lage der Maßnahmen sind der Karte 9.4.2 Blatt 2 sowie dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.3) zu entnehmen.

6.1 Maßnahme 2V_{FFH}: Errichtung eines Biotopschutzzaunes

6.1.1 Beschreibung der Maßnahme

An der Grenze zwischen Baufeld und dem restlichen FFH-Gebiet wird innerhalb des Plangebietes – unter Ausnahme des Fließgewässers – durchgehend ein hochwassersicherer Biotopschutz errichtet. Dieser wird fest verankert. Zum Schutz des am Ufer befindlichen Baums wird der Zaun in einem Abstand von mind. 1,5 m um den Traufbereich des Gehölzes gestellt.

6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit

Mit der Maßnahme erfolgt ein wirksamer Schutz empfindlicher Flächen vor Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, etc. Zusätzliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ werden sicher vermieden.

Die Maßnahme hat eine sehr hohe Wirksamkeit.

6.2 Maßnahme 5V_{FFH}: Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser

6.2.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme besteht aus mehreren Teilen und umfasst zum einen Abläufe beim Rückbau, der Gründung der Pfeiler sowie der Baustraßen und Lagerung / Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen. Zum Teil sind alternative Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgezeigt. Im Maßnahmenblatt im LBP ist folgende Beschreibung hinterlegt:

- Die Maßnahmen im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet werden mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt
- Beim Rückbau der Fahrbahnplatten ist eine Vermeidung von erhöhten Stoffeinträgen durch eine Ableitung des Schneidewassers sowie ein Schutz der darunterliegenden Flächen, z.B. ein Schutzgerüst über dem Gewässer mit Uferstreifen vorgesehen.

- Die Bereiche der Pfeilerstandorte werden gespundet (wasserundurchlässiger Spundwandkasten). Das Bauwasser wird über Pumpen in Absetzcontainer geleitet. Der Standort der Absetzcontainer wird außerhalb des Überschwemmungsbereichs und außerhalb des FFH-Gebietes sein (vgl. Unterlage 18.1, Kap. 4.1).
- Die Unterkante des Überbaus der Behelfsbrücke über die Rezat orientiert sich an der Höhe des HQ100 gemäß der hydraulischen Berechnung vom 26.3.2020. Das heißt, der Überbau der Behelfsbrücke über die Rezat liegt damit oberhalb der Wasserstandlinie eines statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignisses. Bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis kann der Überbau entfernt werden und stellt kein Hindernis dar. Die Dämme / Hinterfüllungen stellen gem. hydraulischem Gutachten keine Beeinträchtigung, weshalb keine Sedimenteinträge in das Grünland und die Rezat zu erwarten sind. Damit wird beurteilungsrelevante Beeinträchtigung des Gewässers durch erhöhten Eintrag von Schmutzstoffen ausgeschlossen.
- Auf die Lagerung und / oder das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen wird im Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet verzichtet.
- Die Baustraßen im Brückenbereich werden in der untersten Lage mit Matten / Folien ausgebildet. Darauf erfolgt der Straßenaufbau für die Behelfswege. Dies dient dem Schutz des Bodens und damit auch des anstehenden Grundwassers vor Verunreinigungen.

Im Bereich der Überschneidung des Baufeldes mit der Zone III des Wasserschutzgebietes:

- Die Auflagen und Verbote der Schutzgebietsverordnung werden beachtet
- Kein Einbau von Recycling-Material zur Anlage von Baustraßen oder der ggf. notwendigen Befestigung der Baustellenflächen
- Soweit möglich werden nur für Wasserschutzgebiete zugelassene Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet. Die Fahrzeuge und Baumaschinen werden gegen Kraftstoff- und Ölverluste gesichert und überprüft. Tropfverluste in arbeitsfreien Zeiten werden über mobile Auffangwannen gesammelt.
- Gerätschaften, die zuvor an kontaminierten Standorten verwendet wurden, werden vor dem Einsatz im WSG gereinigt. Die eingesetzten Betriebsmittel entsprechen maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1. Soweit der Einsatz anderer Stoffe notwendig ist, wird dieses mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abgestimmt.
- Für den Fall eines baubedingten Schadens (Bodenverunreinigung) wird das notwendige Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) vorgehalten entsprechende Maßnahmen durchgeführt und protokolliert.

6.2.2 Bewertung der Wirksamkeit

Mit den Maßnahmen wird ein erhöhter baubedingter Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen in das Gewässer und somit eine temporäre Verschlechterung des Habitats der Art vermieden. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird mit sehr hoch bewertet.

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Summationswirkung

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie fordert eine Einschätzung möglicher kumulativer erheblicher Beeinträchtigungen, welche sich aus dem Zusammenwirken des Bauvorhabens mit weiteren im FFH-Gebiet vorgesehenen Planungen und Projekten ergeben können. Dabei muss berücksichtigt werden, ob unter Einbeziehung von Flächenverlusten durch andere Pläne und Projekte im FFH-Gebiet die Orientierungswerte nach (Lambrecht and Trautner 2007) überschritten werden und möglicherweise erst durch die Berücksichtigung solcher Projekte eine erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten entsteht.

Zur Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen wird der Lebensraumtyp 6510 betrachtet. Dieser wird im Rahmen der hier vorliegenden Verträglichkeitsprüfung beeinträchtigt, die Bagatellschwelle zur Bewertung der Erheblichkeit wird jedoch nicht überschritten wird.

Eine Abfrage von Plänen und Projekten erfolgte bei den zuständigen Höheren Naturschutzbehörden sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Roth, Ansbach und Weißenburg. In der Datenbank N2000-VP sind mit Stand vom 29.07.2021 für das FFH-Gebiet 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ insgesamt 45 Pläne und Projekte hinterlegt. Eine Vielzahl der Pläne und Projekte sind gem. Information in dem Datenbankauszug gestattet, sind aber nicht oder nicht mehr rechtskräftig. Die Pläne und Projekte umfassen eine große Spannweite und umfassen z.B. die Errichtung eines Pferdeunterstands mit Koppel, Anlage von Nebengerinnen der Rezat, Flurbereinigungsverfahren, Wasserentnahmen oder mehrere Projekte von Energieversorgern.

Vier Projekte waren nicht gestattungspflichtig. Es handelt sich hierbei um den Austausch eines 20 KV Kabels, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen 2014, den Ersatzneubau von 2 Masten einer 20 kV-Freileitung sowie dem Bayern 3 Dorffest. Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen haben telefonisch oder schriftlich mitgeteilt, dass alle Projekte und Pläne im Landkreis, die genehmigt wurden in der Datenbank enthalten sind. Weitere Projekte, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet bzw. den LRT 6510 haben könnten und kurz vor der Genehmigung stehen, waren den UNB nicht bekannt.

Die nachfolgende Liste an Vorhaben stellt somit die abschließende Liste der ggf. summarierend zu prüfenden Pläne und Projekte dar. Unter Ausnahme von zwei Vorhaben war die Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Zielen des Schutzgebietes mit einer FFH-Vorprüfung abgeschlossen. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist i.d.R. auszuschließen, dass beurteilungsrelevante Wirkungen auf das Schutzgebiet entstehen können. Projekte, für die dies nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung detailliert untersucht. Somit entfällt eine Betrachtung sämtlicher Vorhaben, für die eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde.

Die zwei Vorhaben im Landkreis Roth bedingen nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde keine Beeinträchtigung von Flächen des LRT 6510.

Damit sind Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen ausgeschlossen.

Tab. 6: Übersicht über die Pläne und Projekte FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“

Name	Eingriffstyp	Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens	Gestattungsbehörde	Ge-stattet	Rechts-künftig	Betroffenheit des LRT 6510/ Notwendigkeit der Berücksichtigung als Projekt mit kumulierenden Wirkungen
Grundwasserentnahme des ZV Reckenberggruppe	Grundwasserentnahme	FFH-VorP / FFH-VP	Landratsamt Roth	ja	ja	Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Roth kommt es zu keiner Betroffenheit des LRT 6510.
Verlegung einer Abwasserdruckleitung	Unterirdische (Rohr)Leitungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	ja	--
Errichtung eines Pferdeunterstandes und Koppel	Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen: sonstige (kleine) bauliche Maßnahmen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Verfüllung eines Bewässerungsgraben	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Neubau einer Lagerhalle	Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen: Gewerbe- / Industriegebiete (ohne emittierende Anlagen)	FFH-VorP / FFH-VP	Landratsamt Roth	ja	ja	Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Roth kommt es zu keiner Betroffenheit des LRT 6510.
Einleiten von Niederschlagswasser	Oberflächenwassereinleitung	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	ja	--
Errichtung einer Baustraße zur Erstellung eines Radwanderweges	Sonstige Verkehrswege: Geh- und Radweg - Neubau	FFH-VorP	ALE Mittelfranken	ja	nein	--
Erstaufforstung	Forstwirtschaft u. Jagd: Erstaufforstung von Wald	FFH-VorP	Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth (mit Landwirtschaftsschule)	ja	ja	--
Flurbereinungsverfahren Niedermauk Wegebau	Sonstige Verkehrswege: Wirtschaftsweg - Neubau	FFH-VorP	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	ja	nein	--
Wasserentnahme aus Brauchwasserbrunnen	Gewässernutzungen: Grundwasserentnahme	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--

Name	Eingriffstyp	Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens	Gestattungsbehörde	Ge-stattet	Rechts-kräftig	Betroffenheit des LRT 6510/ Notwendigkeit der Berücksichtigung als Projekt mit kumulierenden Wirkungen
Unterquerung der Fränkischen Rezat mit einem Leerrohr	Leitungen: Unterirdische (Rohr)Leitungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Zeltlager der Jugendverbände vom 24.-31. Mai 2010	Freizeit und Erholung: Freizeit- / Sportveranstaltungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	ja	--
Rezat in Flammen	Gewässernutzungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Bau von 2 neuen Rezatpegeln innerhalb des 60 m Bereichs durch den ZV der Reckenberg-Gruppe	Gewässernutzungen: Grundwasserentnahme	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Abbau von Sand unter Wasser, Gewinnung von Quarzsand im Trocken- und Nassabbau	Rohstoffgewinnung	FFH-VorP	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	ja	ja	--
Neuerichtung der Rezatbrücke B 466 in Wassermungenau	Straßen: Neu- u. Umbau von Anschlußstellen oder sonstiger Anlagen, Instandsetzungsmaßnahmen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Flurbereinigungsverfahren Mosbach	Landwirtschaft u. Gartenbau: Flurbereinigung (Bau gemeinschaft- u. öffentlicher Anlagen)	FFH-VorP	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	ja	nein	--
Anlage eines Nebengerinnes zur Fränkischen Rezat	Gewässerbau: Anlagen an Gewässern	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Anlage eines Nebengerinnes zur Schwäbischen Rezat	Gewässerbau: Anlage von Gewässern	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Anlage eines Nebengerinnes zur Fränkische Rezat	Gewässerbau: Anlage von Gewässern	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Erstaufforstung	Forstwirtschaft u. Jagd: Erstaufforstung von Wald	FFH-VorP	Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth (mit Landwirtschaftsschule)	ja	nein	--

Name	Eingriffstyp	Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens	Gestattungsbehörde	Gestattet	Rechtskräftig	Betroffenheit des LRT 6510/ Notwendigkeit der Berücksichtigung als Projekt mit kumulierenden Wirkungen
Telekom-Leitung unter der Fränkischen Rezat neben B 466 Brücke	Leitungen: Sonstige unterirdische Leitungen - Kabel	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Erneuerung eines Steuerungskabel innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Schwäbischen Rezat	Leitungen: Unterirdische (Rohr)Leitungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Austausch eines 20 KV Kabels Gemeinde Lichtenau	Leitungen: Sonstige unterirdische Leitungen - Kabel	FFH-VorP	Landratsamt Ansbach	nicht gestattetungspflichtig	nein	--
Gewässerunterhalt 2014 Gewässerszweckverband Frankenhöhe Bereich Sachsen	Gewässerbau: Gewässerunterhaltung	FFH-VorP	Landratsamt Ansbach	nicht gestattetungspflichtig	nein	--
Breitbandausbau Lichtenau	Leitungen: Unterirdische (Rohr)Leitungen	FFH-VorP	Landratsamt Ansbach	ja	nein	--
Breitbandausbau bei Lichtenau - Malmersdorf	Leitungen: Sonstige unterirdische Leitungen - Kabel	FFH-VorP	Landratsamt Ansbach	nicht gestattetungspflichtig	ja	--
Breitbandausbau Schlauersbach - Kirschendorf (Gm. Lichtenau)	Leitungen: Sonstige unterirdische Leitungen - Kabel	FFH-VorP	Landratsamt Ansbach	nicht gestattetungspflichtig	ja	--

Name	Eingriffstyp	Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens	Gestattungsbehörde	Ge-stattet	Rechts-kräftig	Betroffenheit des LRT 6510/ Notwendigkeit der Berücksichtigung als Projekt mit kumulierenden Wirkungen
Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand "an der Pflugsmühle" Stadt Spalt Lkr. Roth; Bergamt Nordbayern	Plan_026: Rahmenbetriebspläne Rohstoffgewinnung	FFH-VorP	Regierung von Mittel-franken	ja	ja	--
Flurbererichtigung Niedermauk:Grabenverfüllung und Verlegen von Rohrleitungen westlich Niedermauk	sonstige Projekte: Verfüllungen	FFH-VorP	Amt für Ländliche Ent-wicklung Mittelfranken	ja	nein	--
Ersatzneubau von zwei Masten 20kV-Energiefreileitung	Leitungen: Energiefreileitungen < 110 kV	FFH-VorP	Landratsamt Roth	nicht gestat-tungs-pflich-tig	nein	--
TG Niedermauk Literaturwanderweg	Landwirtschaft u. Gartenbau: Wirtschaftsweg - Neubau	FFH-VorP	Amt für Ländliche Ent-wicklung Mittelfranken	ja	nein	--
Mastwechsel 20 kV Freileitung Hügelmühle - Mackenmühle LWO 041	Leitungen: Energiefreileitungen > 110 kV	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Rezatpark am Kornhaus	Freizeit und Erholung: Freizeit- und Sportanlagen u. -plätze	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Erstellung Kabelanlage Gden. Georgensgmünd und Röttenbach	Leitungen: Sonstige unterirdische Leitungen - Kabel	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Ersatzneubau einer bestehenden 20 kV-Freileitung	Leitungen: Energiefreileitungen > 110 kV	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Erstellung einer Abwasserdruckleitung zur Überleitung des Abwassers ZV Rezattal Gde. Röttenbach, zur KA Gde. Georgensgmünd	Leitungen: Unterirdische (Rohr)Leitungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--

Name	Eingriffstyp	Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens	Gestattungsbehörde	Ge-stattet	Rechts-kräftig	Betroffenheit des LRT 6510/ Notwendigkeit der Berücksichtigung als Projekt mit kumulierenden Wirkungen
Ersatzneubau der zwei Fischbachbrücken	Straßen: Neubau	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Neubau eines Parkplatzes in der Rezataue	Sonstige Verkehrswege: Park- u. Rastplätze	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Bau einer Hackschnitzelanlage	Anlagen zur Energieerzeugung: Kraftwerke bzw. sonstige Energieerzeugungsanlage	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Bayern 3 - Dorffest	sonstige Projekte	FFH-VorP	Landratsamt Roth	nicht gestattungspflichtig	nein	--
Trockenlegung eines Koppelbereiches	Landwirtschaft u. Gartenbau: Weideeinrichtungen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Neubau Doppelsporthalle Georgensgmünd	Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen: Geschlossene Freizeitanlagen	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Ersatzneubau von zwei Masten an 20 kV Freileitungen im Gemeindegebiet von Georgensgmünd	Leitungen: Oberirdische Leitungen - sonstige	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Kläranlage Georgensgmünd - Neubau Mechanik und Biologie	Abfall/Abwasser	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--
Erneuerung der Forstwegbrücke über den Reichertsgraben nach Hochwasserschäden	Gewässerbau: Anlagen an Gewässern	FFH-VorP	Landratsamt Roth	ja	nein	--

8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Mit dem Vorhaben des Ersatzneubaus ist eine beurteilungsrelevante Beeinträchtigung des LRT 6510 verbunden. Insgesamt bedingt der Ersatzneubau einen Verlust von 222 m² des Lebensraumtyps durch Anlage einer Entwässerungsmulde (Überschüttung) und bauzeitlicher Inanspruchnahme. Dabei wurde die gesamte Ausdehnung der betroffenen LRT-Fläche betrachtet, die geringfügig über die Grenze des Schutzgebietes hinausragt. Weitere beurteilungsrelevante Wirkungen auf Flachland-Mähwiesen sind mit dem Ersatzneubau nicht verbunden. Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen. Damit entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT 6510. Eine Betrachtung betriebsbedingter Wirkungen entfällt, da die Brücke mit dem Neubau zwar bereits auf eine 6-streifige Befahrung ausgerichtet ist, aber vorerst weiterhin nur 4-streifig befahren wird. Die Freigabe der 6-streifigen Befahrung erfolgt erst nach Ausbau des maßgeblichen Streckenabschnittes. Im Zuge des Streckenausbaus erfolgt dann die Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Für die Grüne Keiljungfer als im Gebiet geschützte Anhang II Art wird ebenfalls eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen. Durch die vorgesehene Maßnahme können Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes und ihrer Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Es verbleiben keine beurteilungsrelevanten Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Gebiet.

Es erfolgte eine Abfrage von Plänen und Projekten zur Einschätzung möglicher kumulativer erheblicher Beeinträchtigungen. Neben dem Auszug aus der Datenbank erfolgte eine Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Roth. Keines der gelisteten Pläne und Projekte enthielt beurteilungsrelevante Beeinträchtigungen des LRT 6510.

9 Zusammenfassung

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ durch den geplanten Ersatzneubau des BW 753a (Rezatbrücke) untersucht.

Für die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebiets wurden Bestandserfassungen durchgeführt und umfangreiche Datenrecherchen vorgenommen. Die faunistischen Erhebungen erfolgten im Jahr 2018, 2020 und 2021. Kartiert wurden im Rahmen des geplanten 6-streifigen Ausbaus der BAB A 6 östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Haselmaus, Biber, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter und Vögel sowie die Biotop- und Nutzungstypen. Für die FFH-VP waren vor allem die Erfassungen der Lebensraumtypen nach Anhang I im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie die Erfassung der Grünen Keiljungfer als Zielart des Gebietes relevant. Des Weiteren erfolgte eine Kartierung von Baumhöhlen. bzw. -spalten.

Mit dem Vorhaben des Ersatzneubaus ist eine beurteilungsrelevante Beeinträchtigung des LRT 6510 verbunden. Insgesamt bedingt der Ersatzneubau einen Verlust von 222 m² des Lebensraumtyps durch Anlage einer Entwässerungsmulde (Überschüttung) und bauzeitlicher Inanspruchnahme. Dabei wurde die gesamte Ausdehnung der betroffenen LRT-Fläche betrachtet, die geringfügig über die Grenze des Schutzgebietes hinausragt. Weitere beurteilungsrelevante Wirkungen auf Flachland-Mähwiesen sind mit dem Ersatzneubau nicht verbunden. Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen. Damit entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT 6510. Eine Betrachtung betriebsbedingter Wirkungen entfällt, da die Brücke mit dem Neubau zwar bereits auf eine 6-streifige Befahrung ausgerichtet ist, aber vorerst weiterhin nur 4-streifig befahren wird. Die Freigabe der 6-streifigen Befahrung erfolgt erst nach Ausbau des maßgeblichen Streckenabschnittes. Im Zuge des Streckenausbaus erfolgt dann die Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Für die Grüne Keiljungfer als im Gebiet geschützte Anhang II Art wird ebenfalls eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen. Durch die vorgesehene Maßnahme können Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes und ihrer Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen werden auf ein irrelevantes Maß reduziert.

Es erfolgte eine Abfrage von Plänen und Projekten zur Einschätzung möglicher kumulativer erheblicher Beeinträchtigungen. Neben dem Auszug aus der Datenbank erfolgte eine Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Roth. Keines der gelisteten Pläne und Projekte enthielt beurteilungsrelevante Beeinträchtigungen des LRT 6510.

Mit dem in dieser Unterlage in Bezug auf Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 6832-371 untersuchten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile verbunden.

10 Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (2016). *Standarddatenbogen FFH-Gebiet 6832-371*. Stand Juni 2016. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU). (2016). *Gebietsbezogene Erhaltungsziele FFH-Gebiet 6832-371*. Stand Februar 2016. Augsburg.
- BayLfU. (2007). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. "Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Teile I–III). Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- BayLfU. (2020). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte), 164 + Anhang.
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/biotopkartierung_flachland/index.htm
- Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007). *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007*. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), Ed.). Hannover, Filderstadt.
- Meynen, E., & Schmidhüsen, J. (1959). *Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands*. (E. Meynen, J. Schmidhüsen, J. Gellert, E. Neef, H. Müller-Miny, & J. H. Schultze, Eds.). Remagen, Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag.